

## Verordnung über Bewilligungsgebühren für den Verkehr mit Giften und für den Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen

Vom 8. Februar 1994

GS 31.577

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 77 der Giftverordnung vom 19. September 1983<sup>1</sup> und § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988<sup>2</sup>, beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gebühren der Bau- und Umweltschutzdirektion für die Prüfung von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen:

- a. zum Verkehr mit Giften,
- b. zum Bezug von Giften,
- c. zum gewerbsmässigen Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen.

### § 2 Ordentliche Gebühren

Die ordentlichen Gebühren werden entsprechend der Bewilligungsart bzw. dem Bearbeitungsaufwand erhoben. Sie sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

### § 3 Zusatzgebühren

<sup>1</sup> Zusatzgebühren entsprechend dem Zeitaufwand werden erhoben, wenn:

- a. der für die Bearbeitung eines Gesuches nötige Aufwand den mit der ordentlichen Gebühr abgegoltenen Aufwand wesentlich übersteigt,
- b. Arbeiten wegen mangelhafter Unterlagen des Gesuchstellers bzw. der Gesuchstellerin wiederholt oder selbst erledigt werden müssen.

<sup>2</sup> ...<sup>3</sup>

<sup>1</sup> SR 814.801

<sup>2</sup> GS 29.677, SGS 175

<sup>3</sup> Aufhebung vom 26. November 1996 (GS 32.682), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

### § 4 Gebühren für besondere Kontrollen

<sup>1</sup> Für besondere Kontrollen gemäss Artikel 78 der Giftverordnung vom 19. September 1983<sup>1</sup> werden Gebühren entsprechend dem Zeitaufwand erhoben.

<sup>2</sup> ...<sup>2</sup>

### § 5 Nicht bewilligte Gesuche

<sup>1</sup> Für Gesuche, die abgelehnt werden müssen, wird die ganze Bewilligungsgebühr erhoben.

<sup>2</sup> Wird ein Gesuch vor Ablauf der Prüfung zurückgezogen, so wird die Gebühr entsprechend dem eingesparten Arbeitsaufwand reduziert.

### § 6 Änderung und Erneuerung von Bewilligungen

Für die Änderung bestehender Bewilligungen und für die Erneuerung befristeter Bewilligungen werden je nach Bewilligungsart reduzierte Gebühren erhoben. Sie sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt.

### § 7 Gebührenverfügung, Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Gebühren werden im Rahmen des Entscheids über das Gesuch oder in einer speziellen Verfügung erhoben.

<sup>2</sup> Gegen die Gebührenfestlegung kann innerhalb von 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

### § 8 Fälligkeit, Verzugszins

<sup>1</sup> Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Gebühren beträgt 30 Tage.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem für die Staatssteuer geltenden Zinssatz.

<sup>3</sup> Die Mahngebühren betragen für die erste Mahnung 20 Franken, für jede weitere Mahnung 40 Franken.

### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 15. Mai 1973<sup>3</sup> zum eidgenössischen Giftgesetz und zur kantonalen Verordnung dazu wird aufgehoben.

### § 10 Übergangsbestimmung

Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden sind, gelten die Gebühren nach altem Recht.

<sup>1</sup> SR 814.801

<sup>2</sup> Aufhebung vom 26. November 1996 (GS 32.682), mit Wirkung ab 1. Januar 1997.

<sup>3</sup> GS 25.122

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 1. März 1994 in Kraft.

**Anhang (zu §§ 2, 4 und 6)****Gebührentarif**

1. Für die Erteilung von Verkehrsbewilligungen (Giftbewilligungen, Artikel 77 der Giftverordnung vom 19. September 1983<sup>1</sup> sowie für Änderungen bestehender Verkehrsbewilligungen werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Giftbewilligung A
    - Firmen und Betriebe der chemischen Industrie und des300 Fr. Chemikaliengrosshandels
    - alle anderen Firmen, Institutionen und Privatpersonen, die200 Fr. gemäss Artikel 31 der Giftverordnung<sup>2</sup> eine Giftbewilligung A erwerben können
  - b. Giftbewilligung B
    - Firmen und Betriebe der chemischen Industrie und des300 Fr. Chemikaliengrosshandels
    - alle anderen Firmen, Institutionen und Privatpersonen, die200 Fr. gemäss Artikel 32 der Giftverordnung) eine Giftbewilligung B erwerben können
  - c. Giftbewilligung C 250 Fr.
  - d. Giftbewilligung D 250 Fr.
  - e. Giftbewilligung E 100 Fr.
  - f. Änderung einer bestehenden Giftbewilligung (Mutation) 50 Fr.
2. Für die Erteilung von Bezugsbewilligungen (Giftbuch, Giftschein) sowie für Verlängerungen und Änderungen bestehender Giftbücher (Artikel 77 der Giftverordnung vom 19. September 1983<sup>3</sup> werden folgende Gebühren erhoben:
  - a. Giftbuch I 70 Fr.
  - b. Giftbuch II 70 Fr.
  - c. Giftbuch-Verlängerung 30 Fr.
  - d. Änderung eines bestehenden Giftbuches (Mutation) 40 Fr.
  - e. Giftschein 5 Fr.
3. Für besondere Kontrollen (Artikel 77 der Giftverordnung vom 19. September 1983<sup>4</sup>) werden Gebühren von 200–600 Fr. erhoben.

---

1 SR 814.801

2 SR 814.801

3 SR 814.801

4 SR 814.801

4. Für die Erteilung von Fachbewilligungen sowie für Änderungen bestehender Fachbewilligungen (Artikel 45 der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986<sup>1</sup>) werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Fachbewilligung 50 Fr.
  - b. Änderung einer bestehenden Fachbewilligung (Mutation) 25 Fr.

---

<sup>1</sup> SR 814.013